

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 18.02.2025**

Entwurf eines Staatsvertrags zur Reform des Verfahrens zur Festsetzung  
des Rundfunkbeitrags

**A. Problem**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben im Rahmen der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 12. Dezember 2024 den Entwurf eines Staatsvertrags zur Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags (Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrag) beschlossen. Es ist beabsichtigt, den Staatsvertrag im Rahmen der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 12. März 2025 zu unterzeichnen. Die Gesetzesbegründung wird derzeit noch erstellt und zur Unterschrift des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags vorliegen.

Eine erfolgreiche und zukunftsfähige Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und eine gesicherte Finanzierung sind untrennbar miteinander verbunden, um die Unabhängigkeit, Qualität und Innovation des Systems zu sichern. Eine gemeinsame Unterzeichnung sowohl des Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrags als auch des Staatsvertrags zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks stellt sicher, dass sowohl die Länder als auch die Anstalten die finanziellen und strukturellen Veränderungen gleichermaßen akzeptieren und mittragen.

Der Präsident des Senats ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 der Geschäftsordnung des Senats zur Unterzeichnung des Staatsvertrags zu ermächtigen. Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) ist entsprechend zu unterrichten.

**B. Lösung**

Der Senat bittet die Bremische Bürgerschaft (Landtag) um Kenntnisnahme des Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrags und ermächtigt den Präsidenten des Senats, diesen zu unterzeichnen.

Der Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrag schreibt einen Systemwechsel bei der Festsetzung des Rundfunkbeitrags fest. Dieser Systemwechsel sichert gleichermaßen sowohl die funktionsgerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als auch die berechtigten Mitwirkungsinteressen der Landesparlamente.

Zukünftig soll der Vorschlag der Kommission der zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) unmittelbar in Bestandskraft erwachsen, wenn nicht ein staatsvertraglich bestimmtes Quorum aus dem Kreis der Länder diesem Vorschlag widerspricht. Bisher musste auf der Grundlage der KEF-Empfehlung die Höhe des Beitrags

in einem Staatsvertrag festgelegt werden. Damit der Staatsvertrag in Kraft treten kann, ist bislang die Zustimmung aller 16 Landesparlamente notwendig.

§ 8 RFinÄStV-E beinhaltet das neue Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags. Die von der KEF empfohlene Beitragshöhe gilt zukünftig ab dem 1. Januar des Jahres, das auf die Veröffentlichung des Berichts folgt, als festgesetzt, sofern sie nicht mehr als ein fünf vom Hundert über der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt und kein Widerspruch von einem oder mehreren Ländern erfolgt ist. Die erforderlichen Quoren für den Widerspruch werden in Abhängigkeit von der Höhe der Beitragserhöhung gestaffelt festgelegt. Bei einer vorgeschlagenen Steigerung von 2% ist ein Widerspruch durch drei Länder erforderlich, bei einer Steigerung von 2 bis 3,5% durch mindestens zwei Länder und bei einer Steigerung von 3,5 bis 5% durch mindestens ein Land erforderlich. Liegt die vorgeschlagene Erhöhung der KEF höher als 5% soll in jedem Fall eine Beitragsfestsetzung durch die Länder erfolgen. Bei eingelegetem Widerspruch ist die von der KEF empfohlene Beitragshöhe ebenfalls Grundlage für eine Entscheidung der Landesregierungen und der Landesparlamente über eine staatsvertragliche Festsetzung der Höhe des Beitrags (§ 8 Absatz 3 RFinÄStV-E). Dieser Systemwechsel führt dazu, dass geringere Beitragsanpassungen ohne aufwendiges Staatsvertragsverfahren umgesetzt werden können, während insbesondere bei größeren Anpassungen die Mitwirkung der Landtage gesichert bleibt.

Die Höhe des Rundfunkbeitrags wird in § 7 RFinÄStV-E erstmals staatsvertraglich auf 18,36 EUR gesetzt, nachdem das Bundesverfassungsgericht die Höhe im Wege der Vollstreckungsanordnung seit dem 20. Juli 2021 festgesetzt hatte. Entlang der Feststellungen der KEF in ihrem 24. Bericht gehen die Länder davon aus, dass durch eine Einbeziehung der sogenannten „Sonderrücklage III Beitragsmehrerträge 2021 bis 2024“ eine funktionsgerechte Finanzierung der Rundfunkanstalten für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren gewährleistet werden kann. Um insbesondere den Situationen der kleinen und mittleren Anstalten Rechnung zu tragen, hat die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs mit Beschluss vom 12. Dezember 2024 die Anstalten aufgefordert, die Rücklagen so zu verwenden, dass die Finanzierung aller neun Landesrundfunkanstalten sichergestellt bleibt (Ziff. 7). Die Finanzausgleichsmasse wird von 1,6 vom Hundert des ARD-Nettobeitragsaufkommens auf 1,8 vom Hundert erhöht, § 14 RFinÄStV-E.

Die angestoßenen Reformen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks führen in den kommenden Jahren in besonderer Weise zu Unwägbarkeiten. Zentrale Aspekte des Reformstaatsvertrags gelten ab den Jahren 2027 bis 2029 und entfalten ab dann ihre Wirkung. Um diese Veränderungen angemessen im nächsten KEF-Bericht zu berücksichtigen, enthält § 18 RFinÄStV-E eine Übergangsbestimmung, die den bisherigen Rhythmus der Beitragsperioden verändert und eine neue vierjährige Beitragsperiode beginnend mit dem Jahr 2027 vorsieht. Mit dieser neuen Beitragsperiode sind die Finanzbedarfe der Rundfunkanstalten durch die KEF zu ermitteln und ein Bericht abzugeben.

### **C. Alternativen**

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

## **D.     Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen**

Der Reformstaatsvertrag führt weder zu finanziellen Auswirkungen für den Haushalt des Landes Bremen noch sind Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu erwarten.

## **E.     Beteiligung / Abstimmung**

Die Senatskanzlei hat dem Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz, Informationsfreiheit und Digitalisierung am 15. Januar 2025 mündlich über den Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrag berichtet.

## **F.     Öffentlichkeitsarbeit**

Zur Öffentlichkeitsarbeit geeignet.

Die beigefügte Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) ist im zentralen elektronischen Informationsregister zu veröffentlichen.

## **G.     Beschluss**

1. Der Senat nimmt entsprechend der Vorlage der Senatskanzlei von dem Entwurf des Staatsvertrags zur Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags Kenntnis.
2. Der Senat ermächtigt den Präsidenten des Senats, den Staatsvertrags zur Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags zu unterzeichnen.
3. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatskanzlei die beigefügte Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) unter Hinweis auf die geplante Staatsvertragsunterzeichnung auf der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 12. März 2025 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**Mitteilung des Senats  
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)  
vom 18. Februar 2025**

**Entwurf eines Staatsvertrags zur Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Staatsvertrags zur Reform des Verfahrens der Festsetzung des Rundfunkbeitrags (Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrag) mit der Bitte um Kenntnisnahme. Es ist beabsichtigt, den Staatsvertrag im Rahmen der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 12. März 2025 zu unterzeichnen. Die Gesetzesbegründung wird derzeit noch erstellt und zur Unterschrift des Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrags vorliegen.

Der Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrag schreibt einen Systemwechsel bei der Festsetzung des Rundfunkbeitrags fest. Dieser Systemwechsel sichert gleichermaßen sowohl die funktionsgerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als auch die berechtigten Mitwirkungsinteressen der Landesparlamente.

Zukünftig soll der Vorschlag der Kommission der zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) unmittelbar in Bestandskraft erwachsen, wenn nicht ein staatsvertraglich bestimmtes Quorum aus dem Kreis der Länder diesem Vorschlag widerspricht. Bisher musste auf der Grundlage der KEF-Empfehlung die Höhe des Beitrags in einem Staatsvertrag festgelegt werden. Damit der Staatsvertrag in Kraft treten kann, war die Zustimmung aller 16 Landesparlamente notwendig.

Die von der KEF empfohlene Beitragshöhe gilt zukünftig ab dem 1. Januar des Jahres, das auf die Veröffentlichung des Berichts folgt, als festgesetzt, sofern sie nicht mehr als ein fünf vom Hundert über der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt und kein Widerspruch erfolgt ist. Die erforderlichen Quoren für den Widerspruch werden in Abhängigkeit von der Höhe der Beitragserhöhung gestaffelt festgelegt. Bei einer vorgeschlagenen Steigerung von 2% ist ein Widerspruch durch drei Länder erforderlich, bei einer Steigerung von 2 bis 3,5% durch mindestens zwei Länder und bei einer Steigerung von 3,5 bis 5% durch mindestens ein Land erforderlich. Liegt die vorgeschlagene Erhöhung der KEF höher als 5% soll in jedem Fall eine Beitragsfestsetzung durch die Länder erfolgen. Bei eingelegtem Widerspruch ist die von der KEF empfohlene Beitragshöhe ebenfalls Grundlage für eine Entscheidung der Landesregierungen und der Landesparlamente über eine staatsvertragliche Festsetzung der Höhe des Beitrags.

Die Höhe des Rundfunkbeitrags wird erstmals staatsvertraglich auf 18,36 EUR gesetzt, nachdem das Bundesverfassungsgericht die Höhe im Wege der Vollstreckungsanordnung seit dem 20. Juli 2021 festgesetzt hatte. Entlang der Feststellungen der KEF in ihrem 24. Bericht gehen die Länder davon aus, dass durch eine Einbeziehung der sogenannten „Sonderrücklage III Beitragsmehrerträge 2021 bis 2024“ eine funktionsgerechte Finanzierung der Rundfunkanstalten für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren gewährleistet werden kann. Die Finanzausgleichsmasse wird von 1,6 vom Hundert des ARD-Nettobeitragsaufkommens auf 1,8 vom Hundert erhöht. Der bisherige Rhythmus der Beitragsperioden wird verändert und eine neue vierjährige Beitragsperiode beginnend mit dem Jahr 2027 vorgesehen.

Eine erfolgreiche und zukunftsfähige Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und eine gesicherte Finanzierung sind untrennbar miteinander verbunden, um die Unabhängigkeit, Qualität und Innovation des Systems zu sichern. Eine gemeinsame Unterzeichnung sowohl des Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrags als auch des Staatsvertrags zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks stellt sicher, dass sowohl die Länder als auch die An-

stalten die finanziellen und strukturellen Veränderungen gleichermaßen akzeptieren und mittragen.

Es wird um eine Befassung in der Februar-Sitzung gebeten, da der Staatsvertrag am 12. März 2025 unterzeichnet werden soll.

**Beschlussempfehlung:**

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt den Entwurf eines Staatsvertrags zur Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags zur Kenntnis.

**Staatsvertrag zur Reform des  
Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages  
(Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrag)**

*(Entwurf der Fachebene, der in der Rundfunkkommission  
noch nicht erörtert wurde)*

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

## Artikel 1 Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom [XX.XX bis XX.XX.XXXX], zuletzt geändert – vorbehaltlich seines vertragsgemäßen Inkrafttretens am 1. Dezember 2025 – durch den Staatsvertrag zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) vom [XX.XX.XXXX], wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu § 7 und § 8 werden wie folgt gefasst:

„§ 7 Höhe des Rundfunkbeitrages

§ 8 Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags“.

b) Nach der Angabe zu § 17 wird folgende Angabe angefügt:

„§18 Übergangsbestimmung“

2. § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Rundfunkkommission der Länder erhält von den Rundfunkanstalten zeitgleich die der KEF zugeleiteten Bedarfsanmeldungen und diese erläuternde sowie ergänzende weitere Unterlagen der Rundfunkanstalten.“

3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 7 Höhe des Rundfunkbeitrages

Die Höhe des Rundfunkbeitrags beträgt monatlich 18,36 Euro, sofern nicht nach den Maßgaben der § 8 eine abweichende Beitragshöhe festgesetzt wird.“

4. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 8 Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags

(1) Die von der KEF nach § 3 Abs. 8 empfohlene Beitragshöhe gilt ab dem 1. Januar des Jahres, das auf die Veröffentlichung des Berichts folgt, als festgesetzt, sofern sie nicht mehr als fünf vom Hundert über der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt und kein Widerspruch im Sinne des Absatzes 2 erfolgt ist. Das Vorliegen eines Widerspruchs nach Absatz 2 ist der KEF unverzüglich durch den Vorsitz der Rundfunkkommission mitzuteilen. Die neue Beitragshöhe ist von der KEF in ihrem Internetauftritt bekannt zu machen. Eine Bekanntmachung erfolgt zusätzlich in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder unter Verweis auf die Veröffentlichung im Internetauftritt der KEF.

(2) Ein Widerspruch liegt vor, wenn binnen einer Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung des Berichts nach § 3 Abs. 8

1. mindestens drei Länder im Fall einer durch die KEF empfohlenen Beitragshöhe, die bis zu zwei vom Hundert über der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt,
2. mindestens zwei Länder im Fall einer durch die KEF empfohlenen Beitragshöhe, die über zwei und bis zu dreieinhalb vom Hundert der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt,
3. mindestens ein Land im Fall einer durch die KEF empfohlenen Beitragshöhe, die über dreieinhalb vom Hundert der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt,

der Festsetzung nach Absatz 1 widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen. Der Widerspruch kann für jedes Land durch die Landesregierung oder durch Beschluss des Landesparlamentes eingelegt werden. Im Falle eines Widerspruchs teilt die jeweilige Landesregierung dies dem Vorsitzland der Rundfunkkommission unverzüglich mit.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, ist die von der KEF nach § 3 Abs. 8 empfohlene Beitragshöhe Grundlage für eine Entscheidung der Landesregierungen und der Landesparlamente über die staatsvertragliche Festsetzung der Höhe des Beitrages nach § 7. Beabsichtigte Abweichungen soll die Rundfunkkommission der Länder mit den Rundfunkanstalten unter Einbeziehung der KEF erörtern. Die Abweichungen sind zu begründen.

(4) Die nach § 10 Abs. 7 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages zuständige Stelle veröffentlicht die jeweils aktuell geltende Höhe des Rundfunkbeitrages in ihrem Internetauftritt.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „71,7068“ durch die Angabe „70,9842“, die Angabe „25,3792“ durch die Angabe „26,0342“ und die Angabe „2,9140“ durch die Angabe „2,9816“ ersetzt.
- b) Es wird – vorbehaltlich der Fassung nach Artikel 5 Nr. 5 des Reformstaatsvertrages – Absatz 3 Satz 3 die Angabe „180,84“ durch die Angabe „215,0“ ersetzt.
- c) Es wird – vorbehaltlich der Fassung nach Artikel 5 Nr. 5 des Reformstaatsvertrages – folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Findet das Verfahren nach § 8 Abs. 2 Anwendung, gelten auch die Empfehlungen der KEF zu Absatz 1 und 3 unmittelbar, ohne dass es einer staatsvertraglichen Festsetzung bedarf; § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „1,6“ durch die Angabe „1,8“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Findet das Verfahren nach § 8 Abs. 2 Anwendung, gelten die Empfehlungen der KEF zu Satz 1 und 2 unmittelbar, ohne dass es einer staatsvertraglichen Festsetzung bedarf; § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.“

7. Es wird folgender § 18 angefügt:

„§ 18 Übergangsbestimmung

„Mit dem Jahr 2027 beginnt eine neue vierjährige Beitragsperiode, für die durch die KEF nach § 3 die Finanzbedarfe der Rundfunkanstalten zu ermitteln sowie ein Bericht nach § 3 Abs. 8 abzugeben sind.“

**Artikel 2**  
**Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 2. Dezember 2025 in Kraft. Sind bis zum 1. Dezember 2025 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages der sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.